

Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen

1. Grundlagen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 das „Integrierte Klimaschutzkonzept für die eigenen Zuständigkeiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (LK PM)“ als Handlungsgrundlage für die Kreisverwaltung im Zeitraum 2019 bis 2029 beschlossen. Damit sollen die bisherigen Klimaschutzaktivitäten im Landkreis Potsdam-Mittelmark verstärkt und ausgeweitet werden.

Die Förderung zielt auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an unvermeidbare Veränderungen als Folge des Klimawandels. Ziel der Förderung ist es, Kommunen, Landwirtschaft und Gewerbe sowie Vereine und Privatinitiativen bei Maßnahmen zu unterstützen, die diesen Zielen dienlich sind.

Dafür stellt der Landkreis Potsdam-Mittelmark Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 Euro im Jahr zur Verfügung. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung

Auf Antrag werden für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf Grundlage des kreislichen Klimaschutzkonzeptes finanzielle Zuwendungen insbesondere zur Förderung von:

2.1 Kommunen:

- Teilnahme an Energieeffizienznetzwerken
(Festbetrag bis max. 7.500 Euro)
- Beschaffung, Anpassung und Weiterentwicklung von Energiemanagementsoftware als Grundlage eines kommunalen Energiemanagementsystems
(Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- Anschaffung von Elektrofahrzeugen für den kommunalen Fuhrpark
(Festbetrag 1.500 Euro/KFZ;
E-Bikes: Fördersatz 25 Prozent, Höchstbetrag 300 Euro)

- 37 • Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladestationen an zentralen Orten für
38 Elektrofahrzeuge sowie von Ladestationen für den kommunalen Fuhrpark
39 (90 Prozent bis max. 7.500 Euro/Ladepunkt)
- 40 • Erstellung von Konzepten zur energetischen Sanierung von kommunalen Gebäuden
41 und Straßenbeleuchtung im Eigentum des Antragstellers oder Erstellung von
42 Wärmekatastern bzw. Quartierskonzepten
43 (Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- 44 • Erneuerung von Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Innenbeleuchtung zur
45 Energieeinsparung mittels z.B. LED-Technik
46 (Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 10.000 Euro)
- 47 • Maßnahmen an kommunalen Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen, die der
48 Klimafolgenanpassung dienen (z.B. - Hitzevorsorgemaßnahmen und Pläne,
49 Verschattungen durch Bauten (PV-Überdachung von Parkplätzen u.a.) und Bäume,
50 Wasserspende, Fassadenbegrünung, Flächenentsiegelungen von geschlossenen
51 Wegen, Parkflächen u.a. zur Entwicklung von neuen Vegetationsflächen, um die
52 Hitzeabstrahlung zu vermindern. Wasserhaltende Maßnahmen in den Städten und
53 Gemeinden, um eine "Schwammstadt" zu entwickeln, damit zukünftige Regenfälle vor
54 Ort versickern und gehalten werden. Dazu können auch Anlagen zur
55 Regenwassersammlung und Regenwassernutzung gehören. Flächendeckende
56 Vegetationen auf kommunalen Flächen neu und durch Entsiegelungen entwickeln,
57 damit der wenige Regen, der zu erwarten ist, die Chance hat, durch die Vegetation
58 festgehalten zu werden und nicht als Sturzflut zu Überschwemmungen führt (der
59 Boden muss in der Lage sein, Wasser aufnehmen zu können, was jetzt nicht mehr der
60 Fall ist.)
61 (Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 27.500 Euro)
- 62 • Schaffung von mehrjährigen Blühflächen und -streifen auf kommunal bewirtschafteten
63 Flächen
64 (600 Euro/1 ha, höchstens jedoch 4 ha)
- 65 • Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie auf kommunalen, bereits versiegelten
66 Flächen, Nutzung von kommunalen Dachflächen
67 (25 Prozent, Höchstbetrag 15.000 Euro)

68

69 **2.2 Landwirtschaft, Unternehmen**

- 70 • Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zum Beispiel Wassermanagement durch
71 klimaangepasste Stauhaltung – Förderung des Einbaus sowie der Sanierung von
72 Stauwehren
73 (Fördersatz 10 Prozent, Höchstbetrag 10.000 Euro)

- 74 • Vermeidung von Erosion bzw. Erosionsschutz durch Hecken- und Gehölzpflanzung
75 sowie gartenbauliche Nutzung von Obstgehölzen an Ackerflächen
76 (Fördersatz 90 Prozent; 2,70 €/m², Höchstbetrag 10.000 Euro)
- 77 • Erstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes
78 (Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- 79 • Maßnahmen an Liegenschaften / Infrastruktureinrichtungen, die der
80 Klimafolgenanpassung dienen (z.B. -Hitzevorsorgemaßnahmen und Pläne; -
81 wasserhaltende Maßnahmen; flächendeckende Vegetationen)
82 (Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 27.500 Euro)

83

84 **2.3 Vereine und Privatinitiativen**

- 85 • Schaffung von mehrjährigen Blühflächen und –streifen, sofern es sich nicht um
86 landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt
87 (220 Euro/0,5 ha, höchstens jedoch 2 ha)
- 88 • Vermeidung von Erosion bzw. Erosionsschutz durch Hecken- und Gehölzpflanzung
89 sowie gartenbauliche Nutzung von Obstgehölzen an Ackerflächen auf kommunal
90 bewirtschafteten Flächen einschließlich Entwicklungspflege durch eingetragene
91 Vereine
92 (Fördersatz 90 Prozent, Höchstbetrag 20.000 Euro)

93

94 gewährt.

95

96 Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bzw. der
97 beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Der Fördersatz bezieht sich auf die
98 förderfähigen Gesamtkosten.

99

100 **3. Zuwendungsempfänger**

101 Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden des
102 Landkreises Potsdam-Mittelmark, sowie im Landkreis Potsdam-Mittelmark ansässige
103 Unternehmen (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft) sowie Privatinitiativen und
104 Vereine.

105

106 **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

107 Das Vorhaben muss im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt werden.

108

109 Kommunen, die nach der Indexberechnung des Kreisentwicklungsbudgets förderfähig sind,
110 erhalten die dargestellten Fördersätze und Festbeträge und erhalten zudem die höchste

111 Priorität in der Rangfolge der Anträge. Für alle weiteren Kommunen reduziert sich die Höhe
112 der genannten Fördersätze um jeweils 10 Prozentpunkte und die Höhe der Festbeträge um
113 10 Prozent.

114

115 Ist das Budget überzeichnet, wird eine Rangfolge bestimmt. Diese ergibt sich aus dem zu
116 erwartenden Effekt der Maßnahmen und ergänzend dazu, bei mehreren Anträgen durch eine
117 einzelne Kommune durch die Priorisierung der Kommune.

118

119 Maßnahmen, nach den Punkten 2.2 und 2.3 sollen 15 Prozent des verfügbaren, jährlichen
120 Gesamtbudgets nicht überschreiten.

121 Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen der Richtlinie bewilligt werden, mit anderen
122 Fördermitteln soll zulässig sein, soweit die Förderprogramme des anderen Fördermittelgebers
123 dies zulassen. Die Reduktion des Eigenanteils ist somit möglich und setzt zusätzliche Anreize
124 zur Inanspruchnahme der Richtlinien weiterer Fördermittelgeber. Doppelförderungen sind
125 ausgeschlossen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Angaben über beabsichtigte, laufende oder
126 erledigte Anträge bei den anderen öffentlichen Förderstellen zu machen. Die
127 Mehrfachförderung einer Maßnahme sowohl aus dieser Förderrichtlinie als auch aus anderen
128 Fördermitteln des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist nicht möglich.

129

130 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur dann nicht förderschädlich, wenn die Behörde vor
131 Beginn der Maßnahme einen entsprechenden, begründeten Antrag genehmigt hat.

132

133 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in
134 geeigneter Weise auf die Förderung des Landkreises Potsdam-Mittelmark hinzuweisen.

135

136 **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

137 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in
138 dem beschriebenen Umfang als Anteilsfinanzierung bzw. als Festbetragsfinanzierung.

139

140 **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

141 Die Beantragung der Zuwendung erfolgt beim

142

143 Landkreis Potsdam-Mittelmark
144 Stabsbereich des Landrates
145 Büro des Verwaltungsvorstandes
146 Niemöller Straße 1
147 14806 Bad Belzig

148

149 Die entsprechenden Anträge sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres bei der
150 Bewilligungsbehörde einzureichen. Die eingereichten Anträge werden erfasst, bewertet und in
151 einer Prioritätenliste dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und
152 Landwirtschaft zur Empfehlung und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Dieser
153 entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen auf Grundlage der Richtlinie
154 gefördert werden. Nach Beschlussfassung werden die Zuwendungs- bzw.
155 Ablehnungsbescheide zur Verfügung gestellt.

156

157 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahmen. Der
158 Beginn der Investitionsmaßnahme sowie der Mittelabruf haben im Jahr der Bewilligung zu
159 erfolgen.

160

161 **7. Verwendungsnachweis**

162 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel
163 nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach
164 Erfüllung des Zweckes ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

165 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die
166 Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig,
167 unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der
168 Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht
169 rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten
170 Zweck eingesetzt wurde.

171

172 **8. Inkrafttreten**

173 Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.